

Dienststelle: Geschäftsbereich I	Datum: 11.11.2021	Vorlage Nr.: 2021/GB I/0443
--	-----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge Rat	Sitzungstermin 23.11.2021	Zuständigkeit Entscheidung
------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über den Wahleinspruch von Gerhard und Maréen Hoffmann zur Kommunalwahl vom 12.09.2021

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt, den am 24.09.2021 eingegangenen Wahleinspruch der Einspruchsführer Maréen und Gerhard Hoffmann gegen das Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 12.09.2021 gemäß § 47 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) i.V.m. § 48 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 NKWG als zulässig, aber unbegründet zurückzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Stellungnahme der Gemeindewahlleitung

Am 12.09.2021 fand in der Gemeinde Hinte die Neuwahl des Gemeinderates für die Wahlperiode 2021-2026 statt. Die Wählergemeinschaft Freie Liste Hinte (FLH) erhielt insgesamt 637 Stimmen. Die Freie Demokratische Partei (FDP) erhielt insgesamt 656 Stimmen.

Hieraus ergibt sich eine Differenz von 19 Stimmen. Frau Maréen und Herr Gerhard Hoffmann reichten am 24.09.2021 einen Wahleinspruch bei der Gemeindewahlleitung ein.

Die beiden Einspruchsführer beantragen eine Neuauszählung des Wahlergebnisses.

Gegen die Gültigkeit der Gemeinderatswahl kann gemäß § 46 Abs. 1 NKWG Einspruch erhoben werden. Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 oder 3 entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt ist u.a. jede in dem Wahlgebiet wahlberechtigte Person. Gemäß § 46 Abs. 3 NKWG ist der Wahleinspruch bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat gemäß § 46 Abs. 4 NKWG keine aufschiebende Wirkung. Über den Wahleinspruch entscheidet gemäß § 46 Abs. 3 Sätze 2 und 4 der neu gewählte Gemeinderat.

In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören (§ 47 NKWG). Beteiligte sind hier die Wahlleitung und die Einspruchsführer Maréen und Gerhard Hoffmann.

Das durch den Gemeindewahlausschuss amtlich festgestellte Endergebnis der Gemeinderatswahl wurde am 15.09.2021 öffentlich bekannt gemacht. Der Wahleinspruch Einspruchsführer ist am 24.09.2021, fristgerecht gemäß § 46 Abs. 3 NKWG, bei der Gemeindewahlleitung schriftlich mit Begründung eingegangen. Gegen die Zulässigkeit des Wahleinspruchs bestehen somit keine Bedenken.

Der Inhalt der Wahlprüfungsentscheidung ist in § 48 NKWG geregelt. Hiernach wird nach Absatz 1 der Wahleinspruch zurückgewiesen, wenn er

1. unzulässig oder zulässig, aber unbegründet ist oder
2. zwar zulässig und begründet ist, aber der Rechtsverstoß auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat.

Gemäß § 48 Abs. 3 NKWG ist die Wahlprüfungsentscheidung zu begründen.

Wie bereits ausgeführt, ist der Wahleinspruch zwar zulässig, aber als unbegründet gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative NKWG zurückzuweisen. Die vorgebrachten Gründe sind nicht ausreichend im Sinne der gesetzlichen Vorgaben.

In der Begründung des Wahleinspruches muss ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen, und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behaupteten Unregelmäßigkeiten schlüssig dargelegt werden (Substantiierungspflicht). Die Substantiierungspflicht soll sicherstellen, dass die Zusammensetzung der Vertretung, wie sie sich nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses darstellt, nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an der Legitimation der Vertretung geweckt werden und sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der gewählten Vertretung.

Erforderlich ist die Nennung eines schlüssigen Indizes für einen Wahlfehler. Insoweit nicht ausreichend sind Äußerungen von nicht belegten vorschnellen Vermutungen (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über wesentliche Verfahrensmängel nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen oder Grundrechtsbeeinträchtigungen. Ebenso wenig reicht es aus, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat.

Der Wahleinspruch Einspruchsführer enthält keinen konkreten, unmissverständlichen und hinreichend substantiierten Tatbestand. Im Gegenteil, es werden lediglich pauschale Behauptungen über Zählfehler vorgetragen. Die Einspruchsführer belegen dies mit Zeitungsartikeln von Kommunalwahlen anderer Kommunen.

Die Aussage, dass eine hohe Anzahl der Stimmzettel weniger als drei Stimmen aufweisen ist unerheblich, da der Wähler nicht verpflichtet ist, drei Stimmen abzugeben. Gemäß § 30 Abs. 2 NKWG kann die wahlberechtigte Person bis zu drei Stimmen vergeben.

Die Einspruchsführer behaupten, dass ihnen berichtet worden ist, dass es in Wahllokalen aufgrund einer Doppelbelastung mit der Kreistagswahl hektisch und ungeordnet zugeht. Auch hier fehlt ein konkreter und unmissverständlicher Tatbestand. Es wird lediglich eine Vermutung geäußert und den Wahlhelfern unterstellt, dass sie aufgrund der Hektik und Doppelbelastung mit der Kreistagswahl fehlerhaft ausgezählt haben könnten.

Im Gegensatz zu den Einspruchsführern wurden der Wahlleitung am Wahltag und insbesondere am Wahlabend keine Auffälligkeiten bzw. Unregelmäßigkeiten bekannt. Die Wahlleitung schlägt daher vor, den Wahleinspruch als zulässig, aber unbegründet, zurückzuweisen, da keine konkreten Anhaltspunkte für Wahlfehler vorliegen. Ein knappes Wahlergebnis reicht für das Verlangen oder die Durchführung einer neuen Auszählung nicht aus.

Anlagen:

Wahleinspruch Hoffmann v. 09-2021 Teil 1

Wahleinspruch Hoffmann v. 09-2021 Teil 2

Wahleinspruch Hoffmann v. 09-2021 Teil 3